

# Vereinsatzung

(beschlossen am 18.12.2006, Änderungen verabschiedet am 2.11.2011)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

## § 2 Zwecke und Ziele

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er setzt sich zum Ziel, die Solidarität mit Flüchtlingen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung zu fördern, auf ihre Lage aufmerksam zu machen, ihre Interessen öffentlich zu vertreten und zu einer Verständigung zwischen ihnen und der hiesigen Bevölkerung beizutragen.

Zu diesem Zweck

- bietet der Verein kirchlichen Gemeinden und verfassten religiösen Gruppen, die sich ihrerseits für die Hilfe und den Schutz von Flüchtlingen einsetzen, sachdienliche Information, Beratung und Unterstützung an;
- vermittelt der Verein Kontakte und Kooperation zwischen den vorgenannten Gemeinden und Gruppen;
- informiert der Verein in der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Flüchtlingen, zum Beispiel durch Pressearbeit und Veranstaltungen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben strebt der Verein Kooperation mit Organisationen und Personenvereinigungen der Flüchtlings- und Asylarbeit im inner- und außerkirchlichen Raum an.

Der Verein verfolgt seine Ziele aus christlicher Verantwortung. Er versteht sich als ein bundesweit tätiger, ökumenischer Zusammenschluss und tritt für interreligiöse Kooperation ein.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, die die Ziele des Vereins nach §2 der Satzung unterstützen und fördern.

(2)

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann die Festsetzung der Beitragshöhe an den Vorstand übertragen.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme

(2)

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- b) Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan
- e) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen
- f) Beschlussfassung über nicht durch den Jahreswirtschaftsplan gedeckte Ausgaben von mehr als 3000 Euro
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(3)

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der /dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat. Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt benannte Adresse. Einladungen sind auch über ein von dem Mitglied bekanntgegebenes Telefax oder eine Email-Adresse möglich.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin und einem Protokollführer/einer Protokollführerin zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt;
- b) die Einstellung und Kündigung von Personal;
- c) die jährliche Vorlage eines Sach- und Finanzberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.

(4)

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsausschüsse gebildet werden.

## **§ 8 Finanzierung**

(1)

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuwendungen anderer Art.

(2)

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt über das verbleibende Vermögen. Es fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler oder Kriegsoffer.